



**Satzung des
Wasserverbandes Wieslaufal**

Rechtsgrundlage:

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 09.11.2004
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 16 vom 21.04.2005.
In Kraft getreten am 22.04.2005.

Satzung des Wasserverbandes Wieslaufstal

Aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in der Fassung vom 12.02.1991 und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.12.1995, zuletzt geändert im GBl. vom 16.07.1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 09. November 2004 folgende Satzung des Wasserverbandes Wieslaufstal der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

I GRUNDLAGEN DES VERBANDS

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen **Wasserverband Wieslaufstal**. Er hat seinen Sitz in Rudersberg. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG), Bekanntmachung im BGBl. Teil I, Nr. 11, vom 12. Februar 1991, und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) für Baden-Württemberg, Bekanntmachung im GBl. vom 18. Dezember 1995, S. 872, zuletzt geändert im GBl. vom 16. Juli 1998, S. 422.

§ 2

Mitglieder, Stimmzahl, Verbandsgebiet

- (1) Die Mitglieder des Verbands sowie die Stimmzahl deren Vertreter (Stimmenverteilung) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Mitglieder (Gemeinde/Stadt)	Stimmzahl der Vertreter	
Rudersberg	4	
Schorndorf	2	
Summe	6	

- (2) Das Stadtgebiet sowie das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder innerhalb des Einzugsgebiets der Wieslauf bilden das Verbandsgebiet. Das Verbandsgebiet ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.
- (3) Der Verband ist nach der Gründung für weitere Mitglieder offen (WVG, §§ 23, 25). Eine Aufhebung der Mitgliedschaft ist möglich (§ 24 WVG).

§ 3

Aufgaben des Verbands und Verbandsanlagen

- (1) Aufgabe des Wasserverbands ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung (FGU Wieslauf, **Anlage 5**), mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den **Anlagen 1 bis 3** genannt. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
 1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der **gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen** einschließlich der Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen, sowie die Sanierung von gebietlich wirkenden Anlagen (**Anlage 2**).
 2. Planung, Bau und Sanierung der **örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen**, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen aus wasserwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich sind und soweit bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen bestehen (**Anlage 3**).
 3. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von **Abflussmessstellen (Pegelanlagen)**, soweit diese zur Steuerung von unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten gebietlichen Anlagen erforderlich sind (**Anlage 2**). Die Auswertung der Daten ist ebenfalls Aufgabe des Verbands.
 4. Erwerb der notwendigen Grundstücke.
- (2) Die gebietlich wirkenden Anlagen (**Anlage 2**) einschließlich aller erworbenen Grundstücke und Ausgleichsflächen sowie verbandseigene Abflussmessstellen (Pegelanlagen, soweit zur Steuerung der gebietlich wirkenden Anlagen, erforderlich) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben. Die örtlich wirkenden Anlagen (**Anlage 3**) sind Verbandsanlagen. Diese werden nach ihrer Fertigstellung von der jeweiligen Gemarkungsgemeinde, auf deren Gemarkung sich die Anlagen befinden, auf eigene Rechnung betrieben und unterhalten. Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig in die Verantwortung des Bauherrn übergehen (Abnahme).
- (3) Der Wasserverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Programm zur Abwicklung der Planung und des Baus der Verbandsanlagen (Prioritätenliste).
- (4) Der Wasserverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder verwirklichen die durch die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und unterstützen die ökologische Gewässerentwicklung der Wieslauf und der Nebengewässer.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Kostenschlüssel.

§ 5

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Der Verband führt Unternehmen sowohl zum **gebietlichen** als auch zum **örtlichen** Hochwasserschutz aus.
 1. Die Unternehmen des Verbands für den **gebietlichen Hochwasserschutz** werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der von der Verbandsversammlung vorgeschlagenen Prioritäten durchgeführt. Als Plan dient die Übersichtskarte mit den gebietlich wirkenden HW-Schutzanlagen (**Anlage 1**).
 2. Der Verband führt Unternehmen für den **örtlichen Hochwasserschutz** auf Rechnung der Belegenheitsgemeinde aus.
- (2) Die jeweiligen Fachbehörden werden zur Beratung der Verbandsunternehmen herangezogen. Für die zu bauenden Hochwasserrückhalteräume sind vor Inbetriebnahme Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde aufzustellen und einzuführen.
- (3) Verbandsaufgaben können auf einzelne Mitglieder, insbesondere die Anliegerkommunen übertragen werden. Der Verband regelt dies in öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (4) Die Fortschreibung und Ergänzung der Unternehmen und Pläne bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Verband legt ein Lagerbuch mit einem Verzeichnis der Verbandsanlagen und dem Grundstückseigentum des Verbands an.

II ORGANISATION DES VERBANDS

§ 6

Organe

Die Organe des Wasserverbands sind die Verbandsversammlung (§§ 7, 8, 9) und der Verbandsvorstand (§ 10).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder bzw. deren Stellvertretern.

§ 8

Aufgaben u. Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Die Versammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
 2. Bestellung eines Geschäftsführers und Festlegung der Vergütung
 3. Wahl eines Schaubeauftragten für die Verbandsschau und Festlegung der Vergütung.
 4. Bestellung eines Betriebsbeauftragten und der Stauwärter für die Hochwasserrückhaltebecken und Festlegung der Vergütung.
 5. Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners und Festlegung der Vergütung.
 6. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
 7. Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern
 8. Festlegung einer Geschäftsordnung
 9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbands
 11. Festsetzung eines Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen
 12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
 13. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen
 14. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 15. Beschlussfassung über mittel- und langfristige Verbandsplanungen
 16. Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen (Prioritätenliste)
 17. Festsetzung der im Haushaltsjahr zu realisierenden Verbandsmaßnahmen.
 18. Feststellung der Jahresrechnung
 19. Erteilung des Einvernehmens von vorgeschlagenen Facharbeitskreisen
 20. Behandlung sonstiger Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 21. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
 22. Entlastung des Vorstands.
 23. Bestellung von Bediensteten
- (2) Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen falls es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden hierzu ein. Auf Beschluss der Versammlung kann eine öffentliche Versammlung erfolgen.
- (3) Außerordentliche Versammlungen können auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand leitet die Versammlungen.

- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorstandsvorsteher und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Entscheidungen u. Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich (WVG § 48 Abs. 2).
- (3) Die Stimmenverteilung ergibt sich aus § 2.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) ist Vorstandsvorsteher (WVG § 52 Abs. 1).
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstands nicht mehr Vertreter eines Verbandsmitglieds, scheidet dieses Vorstandsmitglied aus. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorstandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Der Geschäftsführer nimmt an der Verbandsvorstandssitzung in beratender Funktion teil. Die Vorstandsmitglieder haben je 1 Stimme. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn alle Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Geschäftsordnung kann dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnisse zuweisen.
- (7) Der Verbandsvorstand leitet den Verband. Er kann Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren. Dies wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Verbandsvorstand kann bei Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu € 10.000 tätigen. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Verbandsvorstands beträgt € 100.000.
- (9) Der Verbandsvorstand legt der Verbandsversammlung die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht nach § 18 vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (10) Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorstand werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Die Zuständigkeiten des Geschäftsführers werden durch die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 12

Verbandsschriftführer und Verbandsrechner

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer und einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsschriftführer obliegt die Protokollführung in den Verbandssitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Wasserverbands.
 - (3) Der Verbandsschriftführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstandsvorsteher, an seine Stellvertreter, an den Verbandsgeschäftsführer sowie an den Verbandsschriftführer, an den Verbandsrechner und an den Schaubeauftragten sind durch Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

Bediensteter

Der Wasserverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§ 15

Eilentscheidungen

Eilentscheidungen können durch den Vorstandsvorsitzenden herbeigeführt werden. Eilentscheidungen werden in der nächsten Verbandsversammlung bekanntgegeben.

§ 16

Verbandsschau, Schaubeauftragter

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässern und Grundstücken im Rahmen der Aufgaben des Verbands führt der Verband nach Erstellung der ersten Anlage 2-jährliche Verbandsschauen durch. Der Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau.
- (2) Die staatliche Fachverwaltung nimmt an der Verbandsschau teil und unterstützt diese.
- (3) Der Vorstand macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt. Die Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand hat die Behebung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Mängelbehebung und unterrichtet hierüber die Versammlung, die Aufsichtsbehörde und die Fachverwaltung.
- (6) Der Schaubeauftragte wird durch die Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

III HAUSHALT UND BEITRÄGE DES VERBANDS

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Versammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Der Haushaltsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vorliegen (AGWVG § 2 Abs. 3).
- (2) Der Haushaltsplan richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO § 80 und AGWVG § 2 Abs. 5). Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (5) Alle Einnahmen des Verbands sind zur Bestreitung der Ausgaben für die Verbandsaufgaben zu verwenden.

§ 18

Prüfung der Haushaltsrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß des Haushaltsplans auf und gibt sie zur Prüfung im folgenden Rechnungsjahr mit allen Unterlagen an die Aufsichtsbehörde (AGWVG § 2 Abs. 5).
- (2) Prüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde (GemO § 113 Abs. 1 und AGWVG § 2 Abs. 5).
- (3) Der Prüfbericht der Aufsichtsbehörde wird der Versammlung vorgelegt.

§ 19

Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben an den Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Vorstand veranlagt alljährlich die in § 2 genannten Mitglieder zu den Jahresbeiträgen nach den in § 20 festgelegten Grundsätzen. Diese werden durch Beschluss des Haushaltsplans gültig.
- (2) Der Verband führt ein Beitragsbuch. Dieses enthält den Beitragsstand, die Beitragsschlüssel, die Veranlagungsregelungen und erforderliche Erläuterungen. Das Beitragsbuch wird stets in Sitzungen der Versammlung ausgelegt.
- (3) Nach Beschluss des Haushaltsplans sind die Beiträge durch die Mitglieder nach Aufforderung durch den Verbandsrechner innerhalb von einem Monat zu entrichten. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht rechtzeitig leisten, haben einen Säumniszuschlag nach den für Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen zu zahlen. Die Vollstreckung erfolgt ggf. nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung durch den Vorstand.
- (5) Gegen die Beitragsermittlung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Versammlung entscheidet, ob dem Widerspruch abgeholfen wird. Ansonsten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder jährlich in einer Verbandsumlage umgelegt.
- (2) Die Verbandsumlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage und der Investitions- und Kapitalumlage. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen für die Betriebskosten abzüglich der Betriebseinnahmen, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Betriebskostenumlage außer Betracht.
- (3) Die Verbandsumlage wird - getrennt nach Betriebskostenumlage und Investitions- und Kapitalumlage - bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Es können Abschlagszahlungen auf die Verbandsumlage erhoben werden. Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.

- (4) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der jeweils gültige Umlageschlüssel nach § 21 Abs. 1.
- (5) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach § 3 Abs. 1 und 3 (gebietlich wirkende Hochwasserschutzanlagen und Abflussmessstellen), sowie für Sanierungsmaßnahmen, werden zunächst durch Zuweisungen Dritter (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern anteilig gemäß § 21 Abs. 2 zu finanzieren. Etwaige für die einzelnen Verbandsmitglieder gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind hierauf anzurechnen. Der Verband fordert bei Bedarf Abschlagszahlungen ein.
- (6) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach § 3 Abs. 2 (örtlich wirkende Hochwasserschutzanlagen) sowie für Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem Verbandsmitglied zu finanzieren, auf dessen Gemarkung die Anlage erstellt wird.
- (7) Sonderleistungen, die vom Wasserverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.

§ 21

Umlageschlüssel

- (1) Die Betriebskostenumlage für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 (Betrieb und Unterhaltung) setzt sich aus den, nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung berechneten Schadenspotenzialen und dem Anteil der Baukosten für die HRB zusammen (allgemeiner Kostenumlageschlüssel). Der allgemeine Kostenumlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist in **Anlage 4** dieser Satzung detailliert aufgeführt.

Dieser allgemeine Kostenumlageschlüssel tritt aber erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens Miedelsbach/Tannbach in Kraft. Bis dahin gilt für den Betrieb und die Unterhaltung der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzmaßnahmen der Investitions- und Kapitalumlageschlüssel gemäß § 21 Abs. 2.

Sollte wider Erwarten das Hochwasserrückhaltebecken Miedelsbach/Tannbach nicht als letzte gebietlich wirkende Hochwasserschutzmaßnahme in Betrieb gehen, wird der Betriebskostenumlageschlüssel analog der Berechnungsmethode nach Anlage 4 ermittelt.

- (2) Der Investitions- und Kapitalumlageschlüssel für Aufgaben nach § 3 (Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen) wird für die gebietlich wirkenden Anlagen wie folgt festgesetzt :
- für Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Rudersberg:

Gemeinde Ruderberg:	95,6 %
Stadt Schorndorf:	4,4 %
 - für Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Schorndorf

Stadt Schorndorf:	100 %
-------------------	-------

§ 22**Kassenverwaltung**

Die Kassenverwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Auszahlungen erfolgen nur nach Anweisung des Vorstandsvorsitzenden im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsplans.

IV BEKANNTMACHUNG, SATZUNGSÄNDERUNG UND STAATLICHE AUFSICHT DES VERBANDS**§ 23****Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Wasserverbands erfolgen im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Verbandsmitglieder.

§ 24**Änderung der Satzung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt (WVG § 58)
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern (WVG § 59).

§ 25**Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Wasserverband untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

V SONSTIGES**§ 26****Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Wasserverband kann von der Verbandsversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 27**Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist zuzustimmen, wenn der Hochwasserschutz auf andere Weise sichergestellt wird und unter den Mitgliedern ein angemessener Interessen- und Finanzausgleich erfolgt.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Wasserverbands weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 28**Auflösung des Wasserverbands**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbands aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder auf 1 Mitglied sinkt, oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Auflösung fordern. Kommt die Verbandsversammlung der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Verband auflösen.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen auf die Belegenheitsgemeinde über, soweit nicht eine andere einvernehmliche Lösung gefunden wird.
- (4) Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 29**Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Wasserverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (4) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 30

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wird 4 mal ausgefertigt.

- Gemeinde Rudersberg
- Stadt Schorndorf
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- Regierungspräsidium Stuttgart